

# **GUTACHTEN**

in der Zwangsversteigerungssache 3 K 14/24 des Amtsgerichts Eschwege über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch

Objektart:	Zweifamilienwohnhaus		
Adresse:	Hardtstraße 27, 37242 Bad Sooden-Allendorf		
Baujahr:	1961		
Wohnflächen:	ca. 123 m²		
Grundstück:	531 m², WR (Reines Wohngebiet)		



Der Verkehrswert wurde zum Wertermittlungsstichtag 19.11.2024 ermittelt mit rd.  $181.000 \in$ 

#### Ausfertigung Nr.: digitale Ausfertigung

Dieses Gutachten besteht aus insgesamt 33 Seiten, davon sind 25 Seiten Gutachtentext und 4 Anlagen mit 8 Seiten enthalten.

Das Gutachten wurde auftragsgemäß in 5 Ausfertigungen zzgl. einer digitalen Ausfertigung erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Bausachverständigenbüro Schwabe

Christoph-Heinemann-Straße 1d, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Marktwertgutachten 3 K 14/24

### **INHALTSVERZEICHNIS**

						Seiten
1.	Allgem	eine Ang	aben		4	
	1.1.	Angabe	n zum Bewertungsobjekt 4			
	1.2.	Angabe	n zum Auftraggeber und Eigentümer			4
	1.3.	Angabe	n zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung			4
2.	Grund-	und Bod	enbeschreibung		5	
	2.1.	Lage				5
		2.1.1.	Großräumige Lage 5			
		2.1.2.	Kleinräumige Lage 5			
	2.2.		und Form 6			
	2.3.	Erschlie	ßung, Baugrund etc.			6
	2.4.		echtliche Situation 6			
	2.5.	Öffentli	ch-rechtliche Situation			7
	2.6.	Entwick	clungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation			7
	2.7.	Hinweis	se zu den durchgeführten Erhebungen			7
	2.8.	Derzeiti	ge Nutzung und Vermietungssituation			7
3.	Beschr	eibung de	er Gebäude und Außenanlagen	8		
	3.1.		nilienwohnhaus 8			
		3.1.1.	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 8			
		3.1.2.	Bruttogrundfläche, Nutzungseinheiten, Raumaufteilung 10			

		3.1.3.	Gebäudekonstruktion 11	
		3.1.4.	Allgemeine technische Gebäudeausstattung 11	
		3.1.5.	Raumausstattungen und Ausbauzustand 12	
		3.1.6.	Besondere Bauteile/ Einrichtungen, Zustand des Gebäudes 12	
	3.2.	Außen	nanlagen	12
4.	Ermit	tlung des	Verkehrswerts 13	
	4.1.	Grund	stücksdaten	13
	4.2.	Boden	nwertermittlung	13
		4.2.1.	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 13	
		4.2.2.	Bodenwertberechnung 14	
	4.3.	Sachw	vertermittlung	15
		4.3.1.	Das Sachwertmodel der Immobilienwertermittlungsverordnung	15
		4.3.2.	Sachwertberechnung 16	
		4.3.3.	Erläuterungen zu Begriffen und Wertansätzen in der Sachwertermit 17	tlung
	4.4.	Ertrag	swertermittlung	20
		4.4.1.	Das Ertragswertmodel der Immobilienwertermittlungsverordnung 20	
		4.4.2.	Ertragswertberechnung 21	
		4.4.3.	Erläuterungen zu Begriffen und Wertansätzen in der Ertragswertern 21	nittlung
	4.5.	Verkel	hrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen 23	
		4.5.1.	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse 23	
		4.5.2.	Wahl des Wertermittlungsverfahrens 24	
		4.5.3.	Verkehrswert 24	
5.	Anlag	gen 26		
	5.1.	Auszu	g aus der Liegenschaftskarte	26
	5.2.	Berech	hnungen Bruttogrund-, Wohn- und Nutzflächen	27

5.3. Bauzeichnungen 29

5.4. Fotodokumentation 33

Bausachverständigenbüro Schwabe Christoph-Heinemann-Straße 1d, 37308 Heilbad Heiligenstadt Marktwertgutachten 3 K 14/24

### 1. Allgemeine Angaben

### 1.1. Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: unterkellertes eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit

Kellergarage

Objektadresse: Hardtstraße 27, 37242 Bad Sooden-Allendorf

Grundbuchangaben: Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf Blatt 695, lfd. Nr. 1 im

Bestandsverzeichnis, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 60,

Objekt: Zweifamilienwohnhaus, Hardtstraße 27, 37242 Bad Sooden-Allendorf

4

Flurstück 91/5, Hof- und Gebäudefläche, Hardtstraße 27, Größe 531

m<sup>2</sup>

1.2. Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Eschwege

Auftrag vom: 09.10.2024

Eigentümer: datenschutzrechtliche Angaben werden dem Amtsgericht gesondert

mitgeteilt

### 1.3. Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zwecks Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 19.11.2024 Tag der Ortsbesichtigung: 19.11.2024

Teilnehmer am Ortstermin: ein Eigentümer der Gemeinschaft, die Mieter und der

Sachverständige

Ablauf der Ortstermin: die Verfahrensbeteiligten als auch eine Mieterin des

Bewertungsobjektes wurden über den Ortstermin schriftlich informiert; diese bestätigten den anberaumten Ortstermin und

stimmten der Innenbesichtigung zu, sodass sämtliche Räumlichkeiten

des zu bewertenden Wohnhauses nebst den

Außenanlagen ausführlich besichtigt werden konnten; der

Eigentümer informierte vor Ort den Sachverständigen über die Historie des Wohnhauses und übermittelte Bauunterlagen (Bauakte) zum

Bewertungsobjekt

Herangezogene Unterlagen,

Erkundigungen, Informationen: - Grundbuchauszug, amtlicher Kartenauszug des Geoportals

Hessen über das Amtsgericht Eschwege

- Bauzeichnungen und Lagepläne über den Eigentümer
- Fotodokumentation über das Bausachverständigenbüro

Besonderheiten: eine Innenbesichtigung wurde durchführt, die hierbei angefertigten

Bilder wurden seitens der Mieter nicht freigegeben

#### 2. Grund- und Bodenbeschreibung

#### 2.1. Lage

2.1.1. Großräumige Lage

Bundesland: Hessen

Stadt/Gemeinde: Bad Sooden-Allendorf – historischer Doppelort links und rechts der Werra

im Werra-Meißner-Kreis mit rd. 8.400 Einwohnern; die Altstadt von

Allendorf zeichnet sich durch seine in geschlossener Bauweise

vorhandenen historischen Fachwerkhäuser aus, während Bad Sooden vor allem durch die Kuranlagen geprägt ist; Bad SoodenAllendorf verfügt über

Kindertagesstätten, Grund- und weiterführende

Schulen; insgesamt herrscht eine gute kleinstädtische Infrastruktur

überörtliche Anbindung: gute Verkehrslage durch die durch die Stadt führende Bundesstraße 27,

der nächstgelegene Autobahnanschluss zur Bundesautobahn 38 über Anschlussstelle Friedland befindet sich in ca. 23 km Entfernung, zur Bundesautobahn 7 über Anschlussstelle Hann. Münden-Hedemünden in ca. 25 km Entfernung; das Oberzentrum Kassel mit ICE-Bahnhof sowie weiteren Anschlussstellen zu den Bundesautobahnen 44 und 49

befindet sich in ca. 48 km Entfernung

2.1.2. Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: am nordwestlichen Ortsrand im Stadtteil Sooden mit in der Nähe

befindlichen Klinik- und Kureinrichtungen

Art der Bebauung und Nutzungen

in der Straße und im Ortsteil: gewachsenes Wohngebiet mit ausschließlich offener

Wohnhausbebauung

Marktwertgutachten

3 K 14/24

Beeinträchtigungen: sehr geringe Immissionen des örtlichen Anliegerverkehrs

Topografie/

geografische Ausrichtung: sehr gute Grundstücksausrichtung mit nordostseitiger

Straßenanbindung und südseitigem Gartenteil

2.2. Gestalt und Form

Gestalt und Form: fast quadratische Grundstücksform

Profil: starkes Gefälle in nordöstliche Richtung, sodass das Straßenniveau ca.

3,5 m unter dem Geländeniveau des Gartenteils liegt

Grundstücksgröße 531 m²

2.3. Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart/-ausbau: Hardtstraße - zweispurig asphaltierte Sammelstraße mit Gehwegen und

Parkbuchten; gering frequentiert

Anschlüsse an

Versorgungsleitungen und

Abwasserbeseitigung: voll erschlossen; elektr. Strom, Telefon, Internet, Trinkwasser sowie

Kanalanschlüsse Abwasser aus öffentl. Ver- und Entsorgung

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten: keine

Baugrund, Grundwasser: tragfähiger Baugrund (soweit augenscheinlich ersichtlich)

2.4. Privatrechtliche Situation grundbuchlich gesicherte

Belastungen Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Anmerkung: eventuelle Schuldverhältnisse in Abteilung III des Grundbuchs

werden hier nicht berücksichtigt

Bodenordnungsverfahren: nicht bekannt, da entsprechender Vermerk über eventuelle

Bodenordnungsverfahren in Abteilung II des Grundbuchs zu stehen hat

nicht eingetragene Rechte und

Lasten: keine bekannt; diesbezüglich wurden keine weiteren

Nachforschungen angestellt werden

2.5. Öffentlich-rechtliche Situation

Eintragungen im

Baulastenverzeichnis: keine bekannt

Marktwertgutachten 3 K 14/24

Altlastenverzeichnis: es handelt sich um keinen altlastenverdächtigen Standort nach

Ansicht des Sachverständigen

Denkmalschutz: bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich aufgrund seiner

Gebäudehistorie um kein Kulturdenkmal gemäß hessischem

Denkmalschutzrecht

#### Bauplanungsrecht

Darstellung im Bebauungsplan: das Bewertungsobjekt befindet sich innerhalb des B-Plan-Gebietes

Nr. 4 der Stadt Bad Sooden-Allendorf "Sooden Nord" aus 1965,

Reines Wohngebiet (WR), offene ein- und zweigeschossige Bebauung

Satzungen: keine bekannt

#### Bauordnungsrecht

Bei dieser Wertermittlung wird die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.6. Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand: baureifes Land

Beitrags- und Abgabenzustand: erschließungsbeitragsfrei

#### 2.7. Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt beziehungsweise mit dem Eigentümer während des Ortstermins besprochen.

Die Berechnung der Bruttogrundfläche und der Wohnflächen erfolgte anhand der Bau-zeichnungen. Die Gebäudeabmessungen wurden vor Ort hinreichend auf Plausibilität überprüft.

2.8. Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation derzeitige Nutzung: reine Wohnnutzung der zwei Wohnungen nachhaltige Mieterträge: die tatsächlichen Mieten entsprechen nicht den ortsüblichen Mieten;

für das Bewertungsobjekt wird zukünftig eine Eigennutzung unterstellt, sodass hier die mittelfristig nachhaltige Netto-Kaltmiete über den Grundstücksmarktbericht des Werra-Meißner-Kreises 2022, der eigenen Mietpreissammlung sowie über Internetrecherchen abgeleitet wird; dieser beträgt für den gesamten Wohnraum im Erd- und Dachgeschoss 6,60 €/m² und für die PkwGarage im Kellergeschoss 40 € im Monat

#### 3. Beschreibung des Gebäudes und der Außenanlagen

Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist.

Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen (Heizung, Elektrik, Wasser etc.) konnte nicht geprüft werden; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Ebenso wird unterstellt, dass das Gebäude baulich legal errichtet wurde.

#### 3.1. Zweifamilienwohnhaus

### 3.1.1. Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: unterkellertes eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus

Baujahr: 1961

Modernisierungen: vermutlich Anfang der 1990er Jahre: Heizung, Fenster, Bäder; sonst nur

übliche Instandsetzungsmaßnahmen

Gesamtnutzungsdauer: 80 Jahre (laut Modellansätze der ImmoWertV 2021)

Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen erfolgt über die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) 2021.

#### Punktetabelle zur Ermittlung des Modernisierungsgrades, hier:

Modernisierungselemente	max. Punkte	verteilte Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0,5
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0,5
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0,5
Wärmedämmung der Außenwände	4	0
Modernisierung von Bädern	2	0,5
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	0
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0
		2

Modernisierungsgrad	Modernisierungspunktzahl
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad 6 bis 10 P	
überwiegend modernisiert 11 bis	
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Der Ermittlung der Restnutzungsdauer im Fall von Modernisierungen liegt ein theoretischer Modellansatz zugrunde. Das Modell geht davon aus, dass die Restnutzungsdauer (RND) auf maximal 70 % der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer (GND) gestreckt und nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$RND = a * Alter^2/GND - b * Alter + c * GND$$

Für die Variablen a, b und c sind die Werte der folgenden Tabelle zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass Modernisierungen erst ab einem bestimmten Alter der baulichen Anlagen Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer haben. Aus diesem Grund ist die Formel in Abhängigkeit von der anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer erst ab einem bestimmten Alter (relatives Alter) anwendbar. Das relative Alter wird nach der Formel berechnet: Alter/ GND \* 100%

Liegt das relative Alter unterhalb des in der Tabelle angegebenen Wertes, gilt für die Ermittlung der Restnutzungsdauer die Formel: RND = GND – Alter

Modernisierungs- punkte	a	b	С	ab einem relativen Alter von
0	1,2500	2,6250	1,5250	60 %
1	1,2500	2,6250	1,5250	60 %
2	1,0767	2,2757	1,3878	55 %
3	0,9033	1,9263	1,2505	55 %
4	0,7300	1,5770	1,1133	40 %
5	0,6725	1,4578	1,0850	35 %
6	0,6150	1,3385	1,0567	30 %
7	0,5575	1,2193	1,0283	25 %
8	0,5000	1,1000	1,0000	20 %
9	0,4660	1,0270	0,9906	19 %
10	0,4320	0,9540	0,9811	18 %
11	0,3980	0,8810	0,9717	17 %
12	0,3640	0,8080	0,9622	16 %
13	0,3300	0,7350	0,9528	15 %
14	0,3040	0,6760	0,9506	14 %
15	0,2780	0,6170	0,9485	13 %
16	0,2520	0,5580	0,9463	12 %
17	0,2260	0,4990	0,9442	11 %
18	0,2000	0,4400	0,9420	10 %
19	0,2000	0,4400	0,9420	10 %
20	0,2000	0,4400	0,9420	10 %

daraus ergibt sich: relatives Alter = Alter/ GND \* 100%

= 63/80\*100

= 79 % (> 55 %)

RND = a \* Alter<sup>2</sup>/GND - b \* Alter + c \* GND

 $RND = 1,0767 * 63^{2}/80 - 2,2757 * 63 + 1,3878 * 80$ 

RND = 21,07

Restnutzungsdauer: bei einem Gebäudealter von 63 Jahren ergibt sich bei zwei

Modernisierungspunkten eine Gebäuderestnutzungsdauer von 21

Jahren

Erweiterungsmöglichkeiten: sind laut Festlegungen des B-Planes begrenzt möglich

Außenansicht: Strukturputz mit dunkelbraunem Anstrich im Kellergeschossbereich,

sonst mit weißem Anstrich und dunkelbraunen Fensterfaschen;

insgesamt ansehnliches Erscheinungsbild

3.1.2. Bruttogrundfläche, Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Bruttogrundfläche: 277 m<sup>2</sup>

Wohn-/ Nutzflächen: Kellergeschoss: 62 m²; Lagerräume, Heizung und Pkw-Garage

Erdgeschoss: 68 m²; Flur, Küche, Bad, 3 Wohnräume,

Terrasse

Dachgeschoss: 55 m²; Flur, Küche, Bad, 3 Wohnräume,

Balkon

die ermittelten Wohn-/Nutz- und Bruttogrundflächen sind Zirkamaße; diese wurden anhand der Grundrisszeichnungen berechnet; die Gebäudemaße wurden vor Ort hinreichend auf Plausibilität überprüft; sie dienen nur dieser Wertermittlung

3.1.3. Gebäudekonstruktion

Konstruktionsart: Mauerwerkkonstruktion

Geschosse: eingeschossig, Keller-, Erd- und ausgebautes Dachgeschoss

Fundamente: Beton-Streifenfundamente

Umfassungswände: 30 cm Mauerwerk im Kellergeschoss, sonst 24 cm Mauerwerk, ohne

Wärmedämmung

Innenwände: 11,5 cm und 24 cm Mauerwerk

Geschossdecken: über Kellergeschoss Stahlträgerbetondecke, sonst

Holzbalkendecken

Treppen: separates Treppenhaus mit geschlossener halbgewendelter

Holztreppe EG/DG, geschlossener halbgewendelter Betontreppe

KG/EG; Stahlbeton-Außentreppe im Eingangsbereich

Dachkonstruktion: übliche Pfettenkonstruktion mit Zwischensparrendämmung,

Unterspanbahn und Betonziegeldeckung

Dachform: Satteldach mit beidseitigen Pultdachgauben

Balkon/Terrasse: Terrasse im Erdgeschoss ca. 21 m² mit einfachem Filzteppich

belegt; Balkon im Dachgeschoss ca. 8 m²

3.1.4. Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallation: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallation: über öffentl. Ver- und Entsorgung

Elektroinstallation: Leitungs- und Schaltersystem dem Baujahr entsprechend Heizung: Plattenheizkörper über Ölzentralheizung mit Warmwasser-

aufbereitung aus ca. Anfang der 1990er Jahre

#### 3.1.5. Raumausstattungen und Ausbauzustand

Bodenbeläge: im Erdgeschoss überwiegend Stabholzparkett und im

Obergeschoss überwiegend Laminat; Küche im Erdgeschoss und

Bäder gefliest

Wand-/ Deckenbekleidung: verputzt und tapeziert, Fliesenspiegel in den Küchen, Bäder gefliest

Fenster: isolierverglaste Holzfenster aus Anfang der 1990er Jahre

Türen: holzfurnierte Innentüren

sanitäre Einrichtungen: Bäder in zeitgemäßem Standard in ca. der 1990er Jahre modernisiert

Küchenausstattung: im Erd- und Dachgeschoss in jeweils technisch einfacher

Ausstattung

Ausstattung insgesamt: noch zeitgemäßer Ausstattungsstandard mit mittelfristigem

Modernisierungsbedarf

3.1.6. Besondere Bauteile, Zustand des Gebäudes, Grundstücksmerkmale Besondere Bauteile/

Anlagen: keine

Besonnung/ Belichtung: normale natürliche Belichtung

Bauschäden/ Baumängel: keine

wirtschaftliche

Wertminderungen: keine

energetischer

Gebäudezustand: schlecht; entspricht nicht den Anforderungen der EnEV

Bau- und Unterhaltungs-

zustand: solide Rohbaukonstruktion aus dem Baujahr; noch zeitgemäßer

Ausstattungsstandard mit insgesamt leichtem Modernisierungs-stau

besondere objektspezifische

Grundstücksmerkmale: nur Abzüge über die Baualtersklasse

#### 3.3. Außenanlagen

Versorgungsanschlüsse vom öffentlichen Netz bis zum Hausanschluss; Eingangsbereich mit Stahlbeton-Außentreppe; gepflasterte Garagenzufahrt; mit Gehwegplatten befestigte Zuwegungen; Stahlbeton-Außentreppe ins Kellergeschoss; Terrasse nur mit Filzteppich belegt und mit Holzsichtschutzplatten begrenzt; Rasenfläche mit sporadischer Bepflanzung überwiegend im Grenzbereich; gartenseits mit Maschendrahtzaun eingefriedet.

#### 4. Ermittlung des Verkehrswerts

#### 4.1. Grundstücksdaten

Crundhuch

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Zweifamilienwohnhaus bebautem Grundstück Hardtstraße 27 in 37242 Bad Sooden-Allendorf zum Wertermittlungsstichtag 19.11.2024 ermittelt.

Ifd Nr

Grundbuch	Biatt	IIa. Nr.	
Bad Sooden-Allendorf	6951	1	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Bad Sooden-Allendorf	60	91/5	531 m²

Dlatt

#### 4.2. Bodenwertermittlung

#### 4.2.1. Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, als wenn das Grundstück unbebaut wäre (§40 ImmoWertV).

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§40 ImmoWertV).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 Bau GB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeinflussenden Merkmalen, wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtages vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde bzw. dem Bodenrichtwert (§13 ImmoWertV). Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 13 ImmoWertV sowie § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen

Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwert-ermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage diese Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjektes (vgl. § 13 ImmoWertV und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

#### 4.2.2. Bodenwertberechnung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks Der Bodenrichtwert beträgt 65,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2022. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

Art der baulichen Nutzung = WR (reines Wohngebiet)

abgabenrechtlicher Zustand = frei

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 19.11.2024 Entwicklungszustand = baureifes Land

Art der baulichen Nutzung = WR (reines Wohngebiet)

abgabenrechtlicher Zustand = frei Grundstücksfläche = 531 m²

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 19.11.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den abgabenfreien Zu	Erläuterung	
abgabenrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts (frei)	= 65,00 €/m²	
abgabenfreier Bodenrichtwert	= 65,00 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)		

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts					
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung	
Stichtag	01.01.2022	19.11.2024	· 1,02	Zuschlag wegen stetig steigenden Bodenwertpreisen	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen

Lage	mittlere Lage	mittlere Lage	· 1,00	
lageangepasster ab	gabenfreier BRW am	= 66,30 €/m²		
Wertermittlungssti	chtag			
Fläche (m²)		531,00	· 1,01	Zuschlag wegen kompakter Grundstücksauslastung
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	· 1,00	
Art der baulichen Nutzung	WR (reines Wohngebiet)	WR (reines Wohngebiet)	· 1,00	
angepasster abgabenfreier relativer Bodenrichtwert			= 66,96 €/m²	
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Abgaben			- 0,00 €/m²	
abgabenfreier relat	iver Bodenwert		= 66,96 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	Erläuterung	
abgabenfreier relativer Bodenwert	= 66,96 €/m²	
Fläche	· 531,00 m²	
abgabenfreier Bodenwert	= 35.555,76 € <u>rd.</u> 35.556,00 €	

Der abgabenfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 19.11.2024 insgesamt 35.556 €.

#### 4.3. Sachwertermittlung

#### 4.3.1. Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 - 39 ImmoWertV gesetzlich geregelt.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts und den Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. den Auswirkungen der zum

 $Wertermittlungsstichtag\ vorhanden en\ besonderen\ objektspezifischen\ Grundstücks-merkmale\ abgeleitet.$ 

Der Bodenwert ist nach wie vor getrennt vom Sachwert der Gebäude und Außenanlagen

i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 14 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Sachwert der Gebäude (Normgebäude zzgl. eventuell vorhandener besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage der (Neu)Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale: Objektart, Ausstattungsstandard, Restnutzungsdauer (Alterswertminderung), Baumängel und Bauschäden und besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale abzuleiten.

Der Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von üblichen

Herstellungskosten oder als Zeitwert aufgrund von Erfahrungssätzen abgeleitet. Die Summe aus Bodenwert, Sachwert der Gebäude und Sachwert der Außenanlagen ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der

(Zeit)Werte der Gebäude und Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, den vorläufigen Sachwert

(= Substanzwert) des Grundstücks. Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen und an die Marktverhältnisse anzupassen. Zur Berücksichtigung der Marktgegeben-heiten ist ein Zu- oder Abschlag vom vorläufigen Sachwert vorzunehmen.

Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücks-markt mittels des sog. Sachwertfaktors (vgl. § 39 ImmoWertV) führt im Ergebnis zum markt-konformen Sachwert des Grundstücks.

Die Sachwert-(Marktanpassungs-)faktoren werden aus schadensfreien Objekten abgeleitet. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwert-Marktanpassungsfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne

Berücksichtigung besonderer objekt-spezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden.

Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw.

Abschläge am vorläufigen markt-angepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

### 4.3.2. Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung	Zweifamilienhaus
Berechnungsbasis	
Brutto-Grundfläche (BGF)	277,00 m <sup>2</sup>
Baupreisindex (BPI) 19.11.2024 (2010 = 100)	184,0
Normalherstellungskosten	
NHK im Basisjahr (2010)	826,00 €/m² BGF
NHK am Wertermittlungsstichtag	1.490,40 €/m² BGF
Herstellungskosten	
Normgebäude	412.840,80 €
Zu-/Abschläge	
besondere Bauteile	
besondere Einrichtungen	
Gebäudeherstellungskosten (inkl. BNK)	412.840,80 €
Alterswertminderung	
Modell	linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)	80 Jahre 21 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)	
• prozentual	73,75 %

• Betrag	304.470,09 €
Zeitwert (inkl. BNK)	
Gebäude (bzw. Normgebäude)	108.370,71 €
besondere Bauteile	
besondere Einrichtungen	
Gebäudewert (inkl. BNK)	108.370,71 €

Gebäudesachwerte insgesamt		108.370,71€
Sachwert der Außenanlagen	+	0,00€
Sachwert der Gebäude und Außenanlagen Bodenwert (vgl.	=	108.370,71€
Bodenwertermittlung) vorläufiger Sachwert	+	35.556,00€
Sachwertfaktor (Marktanpassung) marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	143.926,71 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		1,26
(marktangepasster) Sachwert	=	181.347,65 €
4.3.3. Erläuterungen zu Begriffen und Wertansätzen in der Sachwertermittlung	-	0,00€
	=	181.347,65€
Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile  Die in der Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den	rd.	181.000€

Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlichen wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte oder pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in der Bewertungsliteratur angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/ oder schadhaften und/ oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Im Bewertungsfall sind keine, über die in der ermittelten Bruttogrundfläche (BGF) hinausgehende, kostenanteilsmäßig bedeutsame Bauteile zu berücksichtigen.

### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK; hier 2010) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Ausstattungsstandard.

Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Bewertungssachverständige über mehrere Jahre hinweg mit konstanten

Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m³ Bruttorauminhalt" bzw. "€/m² Bruttogrundfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungsstichtag. Die Standardstufe im hiesigen Bewertungsfall wird als noch zeitgemäß eingestuft (Standardstufe 1 bis 3 für Ein-/ Zweifamilienhäuser).

#### Berechnungsbasis

Die Berechnung des Gebäuderauminhalts (Bruttorauminhalts - BRI bzw. der Gebäudeflächen Bruttogrundflächen – BGF oder Wohn- und Nutzflächen), hier der Bruttogrund-/ Wohn- und Nutzflächen, wurden von mir durchgeführt.

Die Berechnungen sind anhand der Grundrisszeichnungen durchgeführt worden. Diese Flächenermittlungen sind nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

#### Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr 2010 an die allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels des Verhältnisses des Baupreisindexes am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 184,0). Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wurde beim Statistischen Bundesamt erfragt und mit den Angaben in der Fachliteratur verglichen.

#### Baunebenkosten

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen sowie für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung erforderlichen Finanzierung" definiert sind. Ihre Höhe hängt von der Gebäudeart, von den Gesamtherstellungskosten der baulichen Anlagen sowie dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen und damit von der Bauausführung und der Ausstattung der Gebäude ab. Sie sind Bestandteil der NHK 2010 und weichen beim Bewertungsobjekt nicht von den üblichen Größen ab.

#### Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Herstellungskosten von Gebäuden mit - wie der Name bereits aussagt - normalen, d.h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungs-kosten (oder Zeitwert) des Normgebäudes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i.d.R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Ausstattungsstandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungs-kosten nicht berücksichtigt (z.B. Sauna im Einfamilienwohnhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen; hier keine.

#### Alterswertminderung (§ 23 ImmoWertV)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird üblicherweise nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt. Grundsätzlich können auch andere Alterswertminderungsmodelle verwendet werden, z. B. das Modell von Ross.

#### Gesamtnutzungsdauer

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint - nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert. Die Gesamtnutzungsdauer wird anhand der Modellansätze der ImmoWertV 2021 festgelegt; hier Einfamilienhaus 80 Jahre.

Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Als Restnutzungsdauer (RND) wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach auch in der vorrangig substanz-orientierten Sachwertermittlung entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

Im Bewertungsfall erfolgt die Ermittlung der Restnutzungsdauer laut Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) 2021 unter Berücksichtigung von Modernisierungen; hier 21 Jahre.

#### Baumängel und Bauschäden (§ 8 ImmoWertV)

<u>Baumängel</u> sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften - z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen. <u>Bauschäden</u> sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind.

Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich hier keine ins Detail eingehende Bauschadensbegutachtung erfolgen kann (wenn dennoch notwendig, ist dazu die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind; sh. auch unter dem Punkt besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale.

#### Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb.

Gartenanlagen). Bei der Ermittlung des Verkehrswertes kommt es darauf an, ob und inwieweit der gewöhnliche Geschäftsverkehr den Wert der Außenanlagen über den Bodenwert hinaus als werterhöhend ansieht; hier keine werterhöhenden außerhalb derer gemäß NHK 2010.

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)

Unter den "besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen" versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichende individuelle Eigenschaften des Bewertungsobjektes.

Gemäß § 8 (3) ImmoWertV gehören hierzu bspw. eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge.

Diese können, soweit es dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Die "besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen" sind im Anschluss an die Ermittlung des (vorläufigen) Vergleichs-, Ertrags- und Sachwerts zu berücksichtigen (§ 8 (2) ImmoWertV) wenn sie in dem bisherigen Berechnungsgang der Wertermittlungsverfahren noch keine hinreichende Berücksichtigung gefunden haben und es sich um solche Merkmale handelt, die den Verkehrswert beeinflussen. Die Berücksichtigung von Rechten und Belastungen fällt ebenfalls in den Regelungsgehalt des § 8 Abs. 3 ImmoWertV.

Im Sachwertverfahren wurden die üblichen besonderen objektspezifischen Grundstücks-merkmale durch den Ansatz der Herstellungskosten, der Restnutzungsdauer, der Alterswertminderung und des Sachwertfaktors berücksichtigt. Die nicht im Umfang der Wertermittlung enthaltenen "besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale" werden gesondert berücksichtigt; hier keine.

#### Sachwertfaktor (§ 21 ImmoWertV)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d.h. den am Markt wahrscheinlichsten zu erzielenden Preis zu ermitteln. Das

herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch.

Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d.h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors. Die Marktanpassung ist nicht explizit innerhalb der ImmoWertV- Regelungen zum Sachwertverfahren (§§ 21 – 23 ImmoWertV) genannt. Der Begriff des Sachwertfaktors ist jedoch in § 14 Abs. 2 Ziffer 1 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwert-ermittlung regelt § 8 Abs. 2 ImmoWertV. Diese ergibt sich u.a. aus der Praxis, in der Sachwert-(Marktanpassungs-)faktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwert-Marktanpassungs-faktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden.

Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücks-merkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße. Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Marktanpassungsfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Der Sachwertfaktor wurde für den Bewertungsfall aus dem Immobilienmarktbericht 2022 des WerraMeißner-Kreises sowie den Sprengnetter Markdaten sowie über die Grundstücksmarktbesonderheiten derartiger Objekte abgeleitet; hier 1,26.

### 4.4. Ertragswertermittlung

#### 4.4.1. Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag.

Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten). Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 14 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem Liegenschaftszinssatz bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grundes und Bodens".

Der (Ertrags)Wert der baulichen und sonstigen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h.

Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt. Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "Wert der baulichen und sonstigen Anlagen" zusammen. Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücks-merkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen. Das

Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

#### 4.4.2. Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		ettokaltmiete
	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Zweifamilienhaus	Wohnung 2 DG	55,00		6,60	363,00	4.356,00
	Wohnung 1 EG	68,00		6,60	448,80	5.385,60
	Pkw-Garage		1,00	40,00	40,00	480,00
	KG					
Summe		123,00	1,00		851,80	10.221,60

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		10.221,60 €						
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)								
(28,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete) - 2.8	62,05 € jäh	rlicher						
Reinertrag Reinertragsanteil des Bodens	=	7.359,55 €						
0,50 % von 35.556,00 € (Liegenschaftszinssatz · Bodenwert)								
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	-	177,78€						
Barwertfaktor (gem. Anlage 1 zur ImmoWertV) bei p = 0,50 % Liegenschaftszinssatz und n = 21 Jahren Restnutzungsdauer	=	7.181,77 €						
Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen								
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)		19,888						
vorläufiger Ertragswert besondere objektspezifische Grundstücksmerkm	ale =	142.831,04 €						
Ertragswert	+	35.556,00€						
	=	178.387,04 €						
	-	0,00€						
4.4.2 Erläuterungen zu Begriffen und Wertensätzen in der	_	178.387,04 €						
4.4.3. Erläuterungen zu Begriffen und Wertansätzen in der Ertragswertermittlung	rd.	178.000€						

#### Rohertrag (§ 31 ImmoWertV)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Die hier erzielbare Miete wurde auf Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzter Grundstücke aus dem Immobilienmarktbericht 2022 des Werra-Meißner-Kreises, über Internetrecherchen und der eigenen Mietpreissammlung ermittelt. Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungs-kosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Erst der Reinertrag verschafft dem Eigentümer des Grundstücks die erwartete Verzinsung des

Kapitals, das sich im Vermögenswert des Grundstücks (Verkehrswert) ausdrückt. Aus dem Jahresrohertrag sind daher die laufenden Bewirtschaftungskosten (regelmäßig anfallende Ausgaben) zu bestreiten, soweit sie nicht durch besondere Umlagen außerhalb der Miete vom Mieter getragen werden. Bewirtschaftungskosten sind die Abschreibung, die Betriebskosten (Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien), die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Beim Ansatz der Bewirtschaftungskosten sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zugrunde zu legen.

Die Abschreibung ist der auf jedes Jahr der Nutzung entfallende Anteil der Wertminderung des Gebäudes. Sie wird bei der Kapitalisierung des auf das Grundstück entfallenden Reinertragsanteiles rechnerisch im Barwertfaktor berücksichtigt.

Die <u>Verwaltungskosten</u> umfassen die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, den Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit sowie die Kosten der Geschäftsführung.

Einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Verwaltungskosten haben die Größe des zu verwaltenden Objektes, die Anzahl der Mieteinheiten im Objekt und sein Mietvolumen. Je weniger Mieter innerhalb eines Gebäudes zu betreuen sind, desto geringer sind bei gleichem Mietaufkommen die Verwaltungskosten.

- 420 € jährlich je Wohnung bzw. je Wohngebäude bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- 46 € jährlich je Garagen- oder Einstellplatz (Stand 01.01.2024 – nach jährlicher Anpassung)

Die <u>Instandhaltungskosten</u> umfassen die Kosten, die infolge von Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveau der baulichen Anlage während ihrer Restnutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Instandhaltungskosten sind maßgeblich von der baulichen Beschaffenheit und der Ausstattung eines Gebäudes bzw. der Gestaltung der Außenanlagen abhängig. Gebäude bzw. Außenanlagen mit einer guten Beschaffenheit erfordern einen geringeren Aufwand, eine aufwendige Ausstattung, einen höheren Aufwand als der Durchschnitt und umgekehrt. Die Instandhaltungskosten nehmen mit zunehmendem Gebäudealter bzw. Alter der Außenanlagen zu und streuen in den einzelnen Jahren sehr stark. In einigen Jahren fallen sehr niedrige Kosten an, in anderen sehr hohe. Deshalb ist selbst ein mehrjähriger Durchschnitt der am Wertermittlungsobjekt anfallenden Instandhaltungskosten i. d. R. nicht verwendbar.

Mit dem Ansatz einer wirtschaftlichen Restnutzungsdauer wird eine übliche, das heißt von jedem wirtschaftlich handelnden Grundstückseigentümer vorgenommene Instandhaltung unterstellt, die den Bestand und die wirtschaftliche Nutzung des Gebäudes für diesen Zeitraum sicherstellt.

- 13,80 €/ m<sup>2</sup> Wohnfläche (jährlich)
- 104 €/ Garagen- oder Einstellplatz (jährlich)

(Stand 01.01.2024 - nach jährlicher Anpassung)

Das <u>Mietausfallwagnis</u> umfasst das Risiko von Ertragsminderungen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum entstehen, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist; es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

-2 % des marktüblich erzielbaren Rohertrages (Stand 01.01.2024 – nach jährlicher Anpassung)

In den Bewertungsmodellen der Ertragswertrichtlinie (EW-RL) sind bei einer Wohnnutzung die aufgeführten Regelsätze anzusetzen.

Wohnnutzung	Regelsatz	Ansatz bei Bewertungsobjekt	BWK (€)
-------------	-----------	--------------------------------	---------

	I	1	1	
Verwaltungskosten	420 € Wohnung	2	840	
	46 € Garage/ Stellplatz	1	46	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
Instandhaltungskosten	13,80 €/m² Wohnfläche	123	1.697	
ganananananganastan	25,55 5, 116		1.007	
	104 € Garage/ Stellplatz	1	104	
	104 c Gurage, Stemplatz	-	104	
Mietausfallwagnis	2 % des Rohertrages	10.221	204	
	_ /s desee. a. ages			
		Summe	2.892	
		BWK (%)		28,29

Die in der obigen Tabelle ermittelten 2.892 € entsprechen ca. 28,29 % des Rohertrages. Unter Abwägung der Objektbesonderheiten werden hier seitens des Sachverständigen die hier anzusetzenden Bewirtschaftungskosten zusammenfassend zu 28 % des Rohertrages gerundet ermittelt.

### Liegenschaftszinssatz (§ 21 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 14 Nr. 3 Satz 2 ImmoWertV). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind. Im Bewertungsfall wurde der Liegenschaftszins objektspezifisch über den Immobilienmarktbericht 2021 für den Werra-Meißner-Kreis mit 0,50 % abgeleitet.

#### 4.5. Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

### 4.5.1. Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

### Ergebnisübersicht

Sachwert: 181.000 € Ertragswert: 178.000 €

Die Ergebnisse des Sach- und Ertragswertverfahrens differieren lediglich um ca. 2 %.

#### 4.5.2. Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Der Verkehrswert ist mit Hilfe geeigneter Verfahren zu ermitteln. Neben den in § 7 WertV genannten

Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) können auch andere

Wertermittlungsverfahren angewandt werden, wenn diese zu sachgerechten Ergebnissen führen und das Wertbild nicht verzerren, was jedoch hier nicht vorgenommen wurde. Das

<u>Vergleichswertverfahren</u> wird angewandt, wenn sich der Grundstücksmarkt an Vergleichspreisen orientiert. Es ist das Regelverfahren für die Ermittlung des Bodenwertes unbebauter sowie bebauter Grundstücke.

Das <u>Ertragswertverfahren</u> ist vor allem für Verkehrswertermittlungen von Grundstücken heranzuziehen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr im Hinblick auf ihre Rentierlichkeit gehandelt werden (z.B.

Mietwohnhäuser, Gewerbeimmobilien, Sonderimmobilien).

Das <u>Sachwertverfahren</u> steht im Vordergrund, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der verkörperte Sachwert und nicht die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlag-gebend ist, insbesondere bei eigen genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern.

Insbesondere bei Anwendungen des Sach- und Ertragswertverfahrens führen die Verfahren nicht unmittelbar zum Verkehrswert, sondern lediglich zum Ertrags- und Sachwert.

Bei Grundstücken mit der Nutzung des Bewertungsobjektes steht die Eigennutzung und nicht die Erzielung von Erträgen im Vordergrund.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren (Sachwertfaktor, Bodenwert und Normalherstellungskosten). Der Verkehrswert wird deshalb vorranging aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Plausibilitätsgetreu sind auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

#### 4.5.3. Verkehrswert

Der Verkehrswert wird gemäß §194 des BauGB durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Zur Ermittlung eines Verkehrswertes eines Grundstückes sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt in dem Zeitpunkt zu Grunde zu legen, auf den sich die Wertermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag) und der maßgebliche, der Wertermittlung zu Grunde liegende Zustand des Gebäudes festzustellen (Qualitätsstichtag) und zu beschreiben. In den meisten Wertermittlungsfällen sind der

Zustand des Grundstücks und die allgemeinen Wertverhältnisse am Grundstücksmarkt auf denselben Zeitpunkt (Wertermittlungsstichtag) zu beziehen, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen ein anderer Zustand des Grundstücks maßgebend ist.

Bei der Wertermittlung sind alle den Verkehrswert des Grundstücks beeinflussenden tatsächlichen, rechtliche und wirtschaftliche Umstände zu berücksichtigen. Aufwendungen, die aus Anlass der

Veräußerung des Grundstücks entstehen, wie Abstands-zahlungen, Ersatzleistungen, Steuern oder Gebühren sowie sonstige Umstände, die nur den Preis im einzelnen Falle beeinflussen, namentlich besondere Zahlungsbedingungen, bleiben bei der Wertermittlung unberücksichtigt.

Der Verkehrswert des in der Zwangsversteigerung im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf Blatt 6951 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 60, Flurstück 91/5, Hardtstraße 531

wird zum Wertermittlungsstichtag 19.11.2024 mit rd.

181.000€

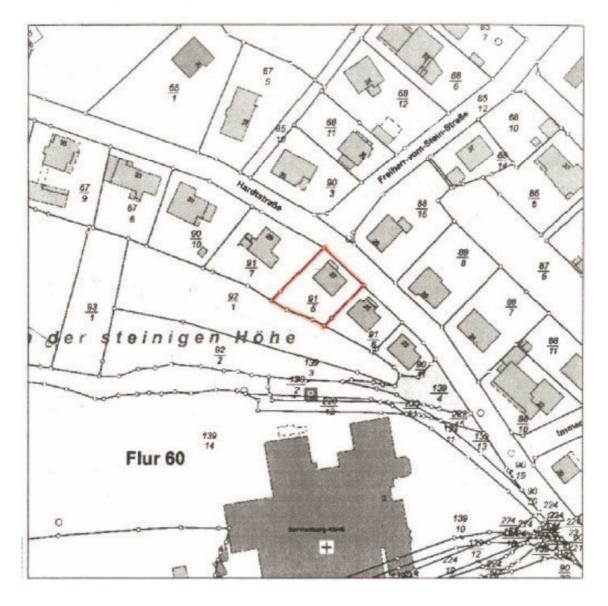
in Worten: Einhunderteinundachtzigtausend Euro geschätzt.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.01.2025

Dipl.-Ing. Ralf Schwabe

### 5. Anlagen

### 5.1. Auszug aus der Liegenschaftskarte



(ohne Maßstab)

### 5.2. Berechnungen Bruttogrund-, Wohn- und Nutzflächen

### Wohnflächen

	zeichnung des Objektes eschoss, Lage, Raum)		irundfläche		Abzugsfläche			Gesamtfläche
,0	escrioss, Lage, Radini	а	b	a*b	а	b	a*b	
На	reifamilienwohnhaus rdtstraße 27 242 Bad Sooden-Allendorf	m	m	m²	m	m	m²	m²
	Raumbezeichnung							
1.	<u>Erdgeschoss</u> Flur	4,26	1,26	5,37	0,32	0,32	0,10	5,27
	Bad	1,89	2,39	4,50	0,32	0,32	0,10	4,40
	Küche	2,76	3,89	10,72				10,72
	Wohnzimmer	6,01	3,76	22,60				22,60
	Schlafzimmer	3,76	3,10	11,66				11,66
	Kinderzimmer	2,64	3,89	10,24	0,32	0,32	0,10	10,14
	Terrasse zu 1/4	6,00	3,50	21,00				5,25
	gesamt							70,03
	abz. 3 % Putz Summe rd.							2,10
		1						68
2.	<u>Dachgeschoss</u> Flur	4,26	1,26	5,37	0,32	0,32	0,10	5,27
	Bad	1,89	1,79	3,36	0,32	0,32	0,10	3,27
	Küche	2,76	3,29	9,07				9,07
	Wohnzimmer	6,01	3,16	18,99				18,99

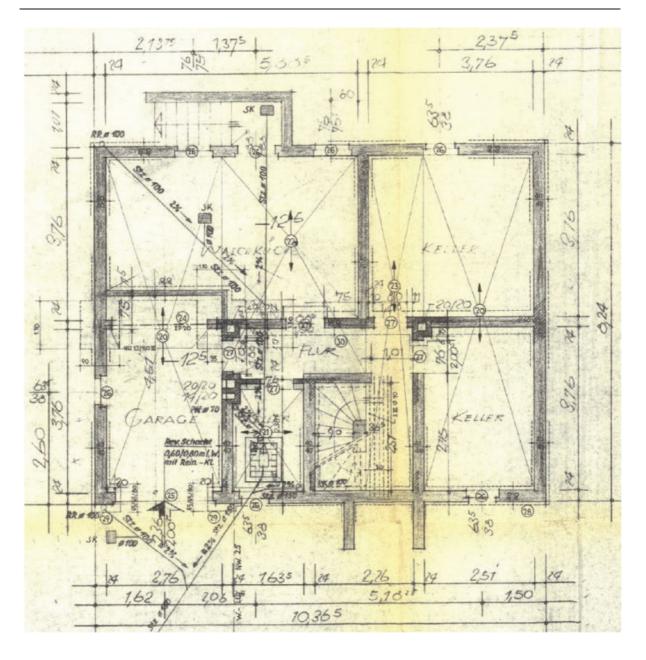
Schlafzimmer	3,76	2,50	9,40				9,40
Kinderzimmer	2,64	3,29	8,66	0,32	0,32	0,10	8,56
Balkon zu 1/4	1,65	5,00	8,25				2,06
gesamt					L		56,61
abz. 3 % Putz Summe rd.							1,70
							55

# Bruttogrundfläche

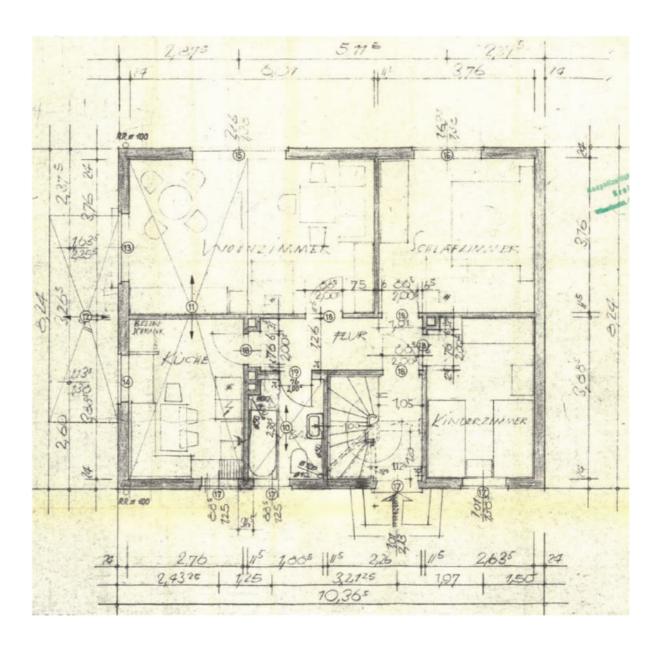
	ichnung des Objektes (Geschoss, , Raum)	rundfläche		Geschosse	Bruttogrundfläche	
2080	,,	а	b	a*b	n	a*b*n
Zwei	familienwohnhaus					m²
Hard	tstraße 27	m	m	m²		
3724	2 Bad Sooden-Allendorf					
Nr.	Geschoss					
1.	Kellergeschoss	10,37	8,24	85,41		
		1,25	3,00	3,75		
				89,16	1	89
2.	Erdgeschoss	10,37	8,24	85,41	1	85
3.	Dachgeschoss	10,37	7,40	76,70	1	77
٥.	Ducingeschoss	10,57	7,40	70,70	_	, ,
4.	Spitzboden	10,37	2,50	25,91	1	26
		,		,		
	Bruttogrundfläche	277				

Bausachverständigenbüro Schwabe Christoph-Heinemann-Straße 1d, 37308 Heilbad Heiligenstadt	Marktwertgutachten 3 K 14/24
5.3. Bauzeichnungen (ohne Maßstab)	

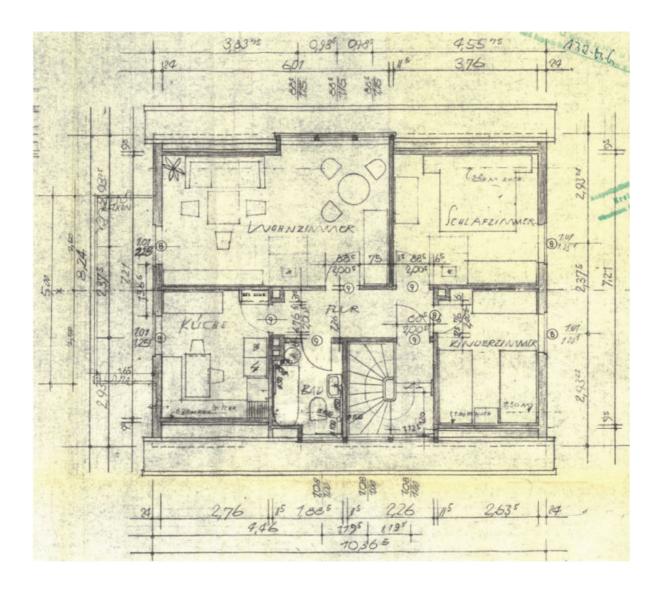
Kellergeschoss



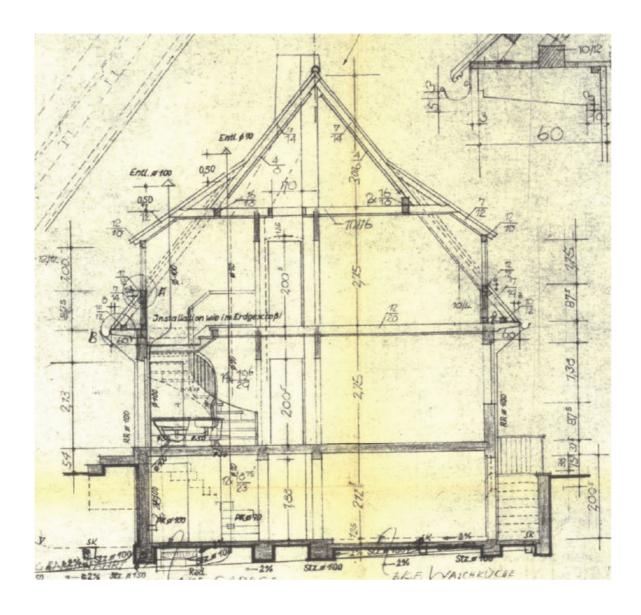
# **Erdgeschoss**



### **Dachgeschoss**



# <u>Schnitt</u>



### 5.4. Fotodokumentation



Bild 1

nordostseitige Straßenansicht des Zweifamilienwohnhauses mit PkwGarage im Kellergeschoss



Bild 2

gartenseitige Südansicht mit Terrasse im Erdgeschoss und Balkon im Dachgeschoss